

Bedenken getragen haben, mich demselben anzuschließen, weil ich geglaubt habe, es werde dann über die vorliegende Frage selbst nicht discutirt werden, und namentlich über die Frage wegen des allgemeinen Petitionsrechts ein ganzliches Stillschweigen obwalten. Vielleicht wäre man dann — so dachte ich mir — durch die einfache Erklärung in der Kammer, daß man zur Minorität gehöre und nur aus dem Grunde, um die Vermittelung nicht zu stören, dem Gutachten beigetreten sei, über den Rest der Bedenklichkeit hinweggekommen. Da aber einmal ein Mitglied erklärte, seine abweichende Meinung durch ein schriftliches Separatvotum aussprechen zu wollen, und dieses sein Separatvotum später wirklich abgab, so habe ich, da meine Ueberzeugung von Haus aus dieselbe gewesen ist, wie sie in dem Separatvotum der Kammer vorliegt, mich demselben um so mehr anschließen zu müssen geglaubt, weil ich befürchtete, daß nun ein Stillschweigen über die Hauptfrage bei der Discussion nicht mehr möglich sei; der Erfolg hat gezeigt, daß ich mich in dieser Beziehung nicht geirrt habe. Es ist das allgemeine Petitionsrecht bei der gegenwärtigen Discussion mit in Anregung gekommen, und es wird kaum fehlen können, daß über kurz oder lang ein Beschluß über diese Frage gefaßt werden muß. Es ist, namentlich in dem letzteren Theile der Discussion, auf den constitutionellen Sinn unserer Regierung Beziehung genommen und dabei die Hoffnung geltend gemacht worden, daß eine Beschränkung des Petitionsrechts und der Rechte der Staatsbürger im Allgemeinen von ihr gar nicht zu erwarten sei. Mir thut es leid, daß diese persönliche Beziehung mit eingeflochten worden ist, da nun diejenigen, welche eine von der Majorität abweichende Meinung aussprechen, vielleicht gar in den Verdacht kommen können, als ob sie von persönlichen Motiven geleitet worden wären, die mir wenigstens stets und also auch zu der Zeit, als ich das Separatvotum unterschrieb, fremd gewesen sind und noch jetzt sind. Dies über die Art und Weise, wie ich zum Separatvotum gekommen bin. Jetzt noch einige Bemerkungen in Beziehung auf die Entgegnungen, die man gegen das Separatvotum aufgestellt hat. Dahin gehört namentlich, daß man das Wörtchen: „nur“ für überflüssig erklärt, und sogar hat beweisen wollen, es sei schon in §. 109 der Verfassungsurkunde selbst enthalten, wenn es auch in einem ganz andern Sate stehe. Man hat nämlich bemerkt, es enthalte dies ja der Schluß der §. „indem selbige (eine bevormortete Sache) nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.“ Nun gebe ich aber doch zu bedenken, daß bei einer Auslegung ein Wort in einem spätern ganz andern Sate unmöglich in den vorhergehenden hineingebracht und translocirt werden kann. Das ist eine zu gewaltsame Interpretation, als daß ich ihr beistimmen könnte. Hier — in der eigentlich in Frage stehenden Stelle — wird verlangt, daß „nur“ in der eignen Kammer ein Antrag solle vorgebracht werden können; dort heißt es: „nur“ in Uebereinstimmung beider Kammern kann ein Antrag an den König gelangen. Also sind ganz andere Bestimmungen in Frage. Ferner hat ein anderer Abgeordneter aufgestellt, es sei eine sol-

che Einschaltung des Wörtchens „nur“ nicht nöthig; es seien das nur Flickwörter und es bedürfe ihrer um deswillen gar nicht, weil die Bestimmung selbst ohne sie klar genug sei. Ich glaube aber, die heutige Discussion hat hinlänglich gelehrt, daß volle Klarheit durchaus nicht vorhanden ist. Es ist nicht allein von der Staatsregierung, sondern auch von der Kammer selbst, insofern eine große Anzahl Abgeordneter verschiedener Meinung über die Sache sind, eine solche Unklarheit anerkannt worden. Wenn man ferner in der Landtagsordnung eine authentische Interpretation der Verfassungsurkunde hat erkennen wollen, so kann ich die Richtigkeit dieser Behauptung nicht zugeben. Die Landtagsordnung ist nur als Provisorium, und gleichsam nur in Bausch und Bogen angenommen worden; eine Berathung der einzelnen Bestimmungen hat nicht stattgefunden, und dieses müßte doch geschehen sein, wenn man von Erklärungen sprechen wollte, die durch die Landtagsordnung gegeben worden seien. Uebrigens kann auch schon deswegen kaum die Rede davon sein, daß die Landtagsordnung eine Interpretation der Verfassungsurkunde enthalte, da diese als das allgemeine Grundgesetz unmöglich auf diese Weise ihre Auslegung finden kann. Was hiernächst den Einwand anlangt, daß das Recht der Kammermitglieder, einen Antrag auch in der andern Kammer einbringen zu dürfen, keinen Nutzen, sondern sogar noch Nachtheil habe, so muß ich bekennen, daß ich mich auch davon nicht überzeugen kann. Ein Abgeordneter hat bereits bemerkt, daß es durchaus unwahr sei, daß die Stellung eines Antrags in der andern Kammer eine „Berachtung“ ausdrücke oder „Widerwillen“ erzeuge; und ich trete dem vollständig bei. Es sind Fälle dieser Art bereits da gewesen; ich glaube aber, wir Alle sind überzeugt, daß die Ständemitglieder, welche Anträge an die andere Kammer gebracht haben, weder ein solches Motiv gehabt haben, noch ist davon etwas bekannt geworden, daß gegen dergleichen Mitglieder in dieser oder in der jenseitigen Kammer ein Widerwille hervorgetreten ist. Bei dieser Gelegenheit komme ich nun auch von selbst auf das allgemeine Petitionsrecht. Wenn dieses einmal als ein Recht sämmtlicher Staatsbürger aufgestellt und anerkannt wird, so folgt daraus, wie auch schon früher bemerkt worden ist, daß auch die Kammermitglieder es haben müssen, weil sie sonst schlechter gestellt sein würden, als jene. Ob also ein Nachtheil oder ein Vortheil damit verbunden ist, wenn man auch in der jenseitigen Kammer petiren darf, braucht, insofern man diesen Gesichtspunkt festhält, gar nicht untersucht zu werden. Genug, wenn das Petitionsrecht einmal im Allgemeinen garantirt wäre, so müßte es auch jedem Kammermitgliede zustehen, und es käme nicht darauf an, ob ein großer Nutzen für sie damit verbunden wäre. Es ist aber auch, wie gesagt, nicht begründet, daß gar kein Nutzen damit verbunden sei. Ein Mitglied hat bereits am vorigen Landtage den Versuch gemacht, und es hat auch Erfolg gehabt. Ich will den Fall selbst nicht speciell hervorheben, er wird jedenfalls denen, welche mit den Landtagsverhandlungen bekannt sind, ohnehin noch im Gedächtniß sein. Ist der Nutzen in der Wirklichkeit vorhanden